

Bundesgesetzblatt ¹¹⁵³

Teil II

G 1998

2016 **Ausgegeben zu Bonn am 21. Oktober 2016** **Nr. 28**

Tag	Inhalt	Seite
14. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	1154
14. 9.2016	Bekanntmachung des deutsch-mongolischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1154
21. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen	1156
23. 9.2016	Bekanntmachung über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007	1158
28. 9.2016	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	1159
28. 9.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-costa-ricanischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1159
11.10.2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-indonesischen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung	1160
11.10.2016	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentszusammenarbeitsvertrag	1160
17.10.2016	Bekanntmachung des deutsch-dänischen Abkommens über die Schaffung eines Rahmens für die teilweise Öffnung nationaler Fördersysteme zur Förderung der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen und für die grenzüberschreitende Steuerung dieser Projekte im Rahmen eines einmaligen Pilotverfahrens im Jahr 2016	1168

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Diplomatschutzkonvention**

Vom 14. September 2016

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention – BGBl. 1976 II S. 1745, 1746) wird nach seinem Artikel 17 Absatz 2 für

Namibia am 2. Oktober 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Januar 2016 (BGBl. II S. 133).

Berlin, den 14. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
des deutsch-mongolischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 14. September 2016

Das in Ulan-Bator am 19. Oktober 2015 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2014-2015 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. Oktober 2015
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. September 2016

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Kathrin Oellers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei über Finanzielle Zusammenarbeit 2014-2015

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Mongolei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Mongolei,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Mongolei beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 5. September 2014 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Mongolei, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, ein Darlehen von insgesamt 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Energieeffizienz im zentralen Übertragungs- und Verteilernetz“ zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Mongolei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Mongolei zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die

zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Die Regierung der Mongolei, soweit sie nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Mongolei stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Mongolei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Mongolei überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Ulan Bator am 19. Oktober 2015 in deutscher, mongolischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des mongolischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Thiedemann

Für die Regierung der Mongolei
Gantsogt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des VN-Waffenübereinkommens
sowie der Protokolle und der Änderung zu diesem Übereinkommen**

Vom 21. September 2016

I.

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958, 959; 1993 II S. 935), mit seiner am 21. Dezember 2001 geänderten Fassung von Artikel 1 (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) ist nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Bahrain am 11. September 2016

Burundi am 13. Januar 2013

in Kraft getreten.

Es wird nach seinem Artikel 5 Absatz 2 für

Côte d'Ivoire am 25. November 2016

in Kraft treten.

II.

Das Protokoll über nichtentdeckbare Splitter (Protokoll I – BGBl. 1992 II S. 958, 967), das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) sowie das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III – BGBl. 1992 II S. 958, 975) sind nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Bahrain am 11. September 2016

in Kraft getreten.

Sie werden nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Côte d'Ivoire am 25. November 2016

in Kraft treten.

III.

Das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) ist nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Burundi am 13. Januar 2013

in Kraft getreten.

IV.

Das Protokoll vom 13. Oktober 1995 über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV – BGBl. 1997 II S. 806, 827) ist nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Bahrain am 11. September 2016

in Kraft getreten.

Es wird nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Lesotho am 25. Oktober 2016

in Kraft treten.

V.

Das Protokoll vom 28. November 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V – BGBl. 2005 II S. 122, 123) ist nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Bahrain am 11. September 2016

in Kraft getreten.

Es wird nach Artikel 5 Absatz 4 des Übereinkommens für

Côte d'Ivoire am 25. November 2016

Lesotho am 25. Oktober 2016

Montenegro am 20. November 2016

in Kraft treten.

VI.

Die Änderung vom 21. Dezember 2001 von Artikel 1 des Übereinkommens (BGBl. 2004 II S. 1507, 1508) wird nach Artikel 8 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 5 des Übereinkommens für

Lesotho am 25. Oktober 2016

in Kraft treten.

VII.

Die Bekanntmachung vom 9. November 1998 (BGBl. 1999 II S. 2) wird dahin gehend ergänzt, dass Schweden* Erklärungen zu den Artikeln 1, 2 und 5 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung (Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung – BGBl. 1997 II S. 806, 807) abgegeben hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2014 (BGBl. 2015 II S. 139), vom 21. Januar 2015 (BGBl. II S. 278) und vom 27. Mai 2015 (BGBl. II S. 906, 907).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Protokoll, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Protokoll zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 21. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über eine Berichtigung der authentischen deutschen Fassung
des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007**

Vom 23. September 2016

Nach einem Berichtigungsprotokoll des Verwahrers des Vertrags, der Regierung der Italienischen Republik, vom 20. Mai 2016 ist der Wortlaut der authentischen deutschen Fassung des Vertrags von Lissabon vom 13. Dezember 2007 zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der zwei Protokolle zum Vertrag von Lissabon und der elf Protokolle, die durch den Vertrag von Lissabon den Verträgen beigelegt werden, sowie der von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen, wie sie in der Schlussakte vom selben Tage aufgeführt sind (BGBl. 2008 II S. 1038, 1039), wie folgt berichtigt worden:

1. Artikel 2 Nummer 212 Buchstabe a

(Änderung von Artikel 228)

Anstatt:

„(2) Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union anrufen, ...“

muss es heißen:

„(2) Hat der betreffende Mitgliedstaat die Maßnahmen, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs ergeben, nach Auffassung der Kommission nicht getroffen, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen, ...“.

2. Artikel 2 Nummer 212 Buchstabe b

(Änderung von Artikel 228)

Anstatt:

„(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage nach Artikel 226, weil sie der Auffassung ist, ...“

muss es heißen:

„(3) Erhebt die Kommission beim Gerichtshof Klage nach Artikel 226, weil sie der Auffassung ist, ...“.

3. Protokolle, Teil B (Protokolle, die dem Vertrag von Lissabon beizufügen sind), Protokoll Nr. 1 zur Änderung der Protokolle zum Vertrag über die Europäische Union, zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und/oder zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, Artikel 1 Nummer 12 (Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank) Buchstabe h

Es wird die folgende Ziffer angefügt:

„iii) In Absatz 4 werden die Worte „im Rahmen dieses Vertrags und dieser Satzung“ ersetzt durch „im Rahmen der Verträge und dieser Satzung“.

4. Schlussakte, II. Protokolle, Teil A

Anstatt:

„A. Protokolle
zum Vertrag über die Europäische Union,
zum Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union
und gegebenenfalls zum
Vertrag zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft“

muss es heißen:

„A. Protokolle,
die dem Vertrag über die Europäische Union,
dem Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union
und gegebenenfalls dem
Vertrag zur Gründung
der Europäischen Atomgemeinschaft
beizufügen sind“.

5. Schlussakte, II. Protokolle, Teil B

Anstatt:

„Protokolle
zum Vertrag von Lissabon“

muss es heißen:

„Protokolle,
die dem Vertrag von Lissabon
beizufügen sind“.

Berlin, den 23. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Martin Kotthaus

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 28. September 2016

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für
Guinea-Bissau am 18. Dezember 2016
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Juli 2016 (BGBl. II S. 990).

Berlin, den 28. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-costa-ricanischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen
und vom Vermögen**

Vom 28. September 2016

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. November 2014 zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2014 II S. 917, 918) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 32 Absatz 2

am 10. August 2016

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden wurden am 10. August 2016 in Berlin ausgetauscht.

Berlin, den 28. September 2016

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Michael Koch

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
der deutsch-indonesischen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung**

Vom 11. Oktober 2016

Die in Berlin am 27. Februar 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsministerium der Republik Indonesien über die Zusammenarbeit im Bereich der Verteidigung (BGBl. 2012 II S. 725, 726) ist nach ihrem Artikel X Absatz 1

am 20. Mai 2016

in Kraft getreten.

Bonn, den 11. Oktober 2016

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Dr. Weingärtner

**Bekanntmachung
von Änderungen
der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen**

Vom 11. Oktober 2016

Die Versammlung des Verbands für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband) hat am 14. Oktober 2015 Änderungen der Ausführungsordnung zum Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderungen werden auf Grund des Artikels X Nummer 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekannt gemacht.

Die Änderungen sind am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2015 (BGBl. II S. 909).

Berlin, den 11. Oktober 2016

Bundesministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
Im Auftrag
Dr. Weis

**Änderungen der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

Angenommen am 14. Oktober 2015 von der Versammlung des Verbands
für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT-Verband)
auf ihrer siebenundvierzigsten (20. ordentlichen) Tagung vom 5. bis 14. Oktober 2015
mit Wirkung vom 1. Juli 2016

**Amendments to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted on October 14, 2015, by the Assembly
of the International Patent Cooperation Union (PCT Union)
at its Forty-Seventh (20th Ordinary) Session held from October 5 to 14, 2015,
with effect from July 1, 2016

**Modifications du règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

adoptées le 14 octobre 2015 par l'Assemblée de l'Union internationale
de coopération en matière de brevets (Union du PCT)
à sa quarante-septième session (20^e session ordinaire) tenue du 5 au 14 octobre 2015,
avec effet à partir du 1^{er} juillet 2016

Table of Amendments¹

Rule 9.2
Rule 26*bis*.3
Rule 48.2
Rule 82*quater*.1
Rule 92.2
Rule 94.1
Rule 94.1*bis*
Rule 94.1*ter*
Rule 94.2
Rule 94.2*bis*
Rule 94.3

Table des modifications¹

Règle 9.2
Règle 26*bis*.3
Règle 48.2
Règle 82*quater*.1
Règle 92.2
Règle 94.1
Règle 94.1*bis*
Règle 94.1*ter*
Règle 94.2
Règle 94.2*bis*
Règle 94.3

Liste der Änderungen¹

Regel 9.2
Regel 26*bis*.3
Regel 48.2
Regel 82*quater*.1
Regel 92.2
Regel 94.1
Regel 94.1*bis*
Regel 94.1*ter*
Regel 94.2
Regel 94.2*bis*
Regel 94.3

¹ The amendments of Rules 9, 26*bis*, 48, 82*quater*, 92 and 94 shall enter into force on July 1, 2016, and shall apply to any international application whose international filing date is on or after July 1, 2016.

The amendments of Rule 82*quater* shall also apply to international applications whose international filing date is before July 1, 2016, where the event referred to in Rule 82*quater*.1(a), as amended, occurs on or after July 1, 2016.

The amendments of Rule 92.2(d) shall also apply to correspondence received by the International Bureau on or after July 1, 2016, in respect of international applications whose international filing date is before July 1, 2016, to the extent provided at the time of promulgation of any Administrative Instructions made under that Rule.

¹ Les modifications des règles 9, 26*bis*, 48, 82*quater*, 92 et 94 entreront en vigueur le 1^{er} juillet 2016 et s'appliqueront à toute demande internationale dont la date de dépôt international est le 1^{er} juillet 2016 ou une date postérieure.

Les modifications de la règle 82*quater* s'appliqueront également aux demandes internationales dont la date de dépôt international est antérieure au 1^{er} juillet 2016, lorsque l'événement visé à la règle 82*quater*.1a) modifiée se produit le 1^{er} juillet 2016 ou après cette date.

Les modifications de la règle 92.2d) s'appliqueront également à la correspondance reçue par le Bureau international le 1^{er} juillet 2016 ou après cette date concernant des demandes internationales dont la date de dépôt international est antérieure au 1^{er} juillet 2016, dans les conditions prévues lors de la publication des instructions administratives adoptées au titre de cette règle.

¹ Die Änderungen der Regeln 9, 26*bis*, 48, 82*quater*, 92 und 94 treten am 1. Juli 2016 in Kraft und finden Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum der 1. Juli 2016 oder ein späteres Datum ist.

Die Änderungen der Regel 82*quater* finden auch Anwendung auf internationale Anmeldungen, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Juli 2016 liegt, wenn das in der geänderten Regel 82*quater*.1 Absatz a genannte Ereignis am 1. Juli 2016 oder zu einem späteren Datum eintritt.

Die Änderungen der Regel 92.2 Absatz d finden auch Anwendung auf Schriftverkehr, der am 1. Juli 2016 oder zu einem späteren Datum beim Internationalen Büro eingeht und internationale Anmeldungen betrifft, deren internationales Anmeldedatum vor dem 1. Juli 2016 liegt, und zwar in dem Umfang, wie er zur Zeit der Bekanntmachung jeglicher nach dieser Regel erlassenen Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist.

Amendments ²	Modifications ²	Änderungen ^{2*}
Rule 9	Règle 9	Regel 9
Expressions, Etc., Not to Be Used	Expressions, etc., à ne pas utiliser	Nicht zu verwendende Ausdrücke usw.
9.1 [No change]	9.1 [Sans changement]	9.1 [Unverändert]
9.2 Noting of Lack of Compliance	9.2 Observation quant aux irrégularités	9.2 Feststellung der Zuwiderhandlung
The receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search and the International Bureau may note lack of compliance with the prescriptions of Rule 9.1 and may suggest to the applicant that he voluntarily correct his international application accordingly, in which case the receiving Office, the competent International Searching Authority, the competent Authority specified for supplementary search and the International Bureau, as applicable, shall be informed of the suggestion.	L'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire et le Bureau international peuvent faire observer que la demande internationale ne répond pas aux prescriptions de la règle 9.1 et proposer au déposant de la corriger volontairement en conséquence, auquel cas l'office récepteur, l'administration compétente chargée de la recherche internationale, l'administration compétente indiquée pour la recherche supplémentaire et le Bureau international, selon le cas, sont informés de la proposition.	Das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde und das Internationale Büro können eine Zuwiderhandlung gegen Regel 9.1 feststellen und können dem Anmelder vorschlagen, seine internationale Anmeldung freiwillig entsprechend zu ändern; in diesem Fall werden, sofern zutreffend, das Anmeldeamt, die zuständige Internationale Recherchenbehörde, die zuständige für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde und das Internationale Büro von dem Vorschlag unterrichtet.
9.3 [No change]	9.3 [Sans changement]	9.3 [Unverändert]
Rule 26bis	Règle 26bis	Regel 26bis
Correction or Addition of Priority Claim	Correction ou adjonction de revendications de priorité	Berichtigung oder Hinzufügung eines Prioritätsanspruchs
26bis.1 and 26bis.2 [No change]	26bis.1 et 26bis.2 [Sans changement]	26bis.1 und 26bis.2 [Unverändert]
26bis.3 Restoration of Right of Priority by Receiving Office	26bis.3 Restauration du droit de priorité par l'office récepteur	26bis.3 Wiederherstellung des Prioritätsrechts durch das Anmeldeamt
(a) to (e) [No change]	a) à e) [Sans changement]	a) bis e) [Unverändert]
(f) The receiving Office may require that a declaration or other evidence in support of the statement of reasons referred to in paragraph (b)(ii) be filed with it within a time limit which shall be reasonable under the circumstances.	f) L'office récepteur peut exiger qu'une déclaration ou d'autres preuves à l'appui de l'exposé des motifs visé à l'alinéa b)ii) lui soient remises dans un délai raisonnable en l'espèce.	f) Das Anmeldeamt kann verlangen, dass eine Erklärung oder andere Nachweise zum Beleg der nach Absatz b Ziffer ii genannten Gründe innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist bei ihm eingereicht werden.
(g) [No change]	g) [Sans changement]	g) [Unverändert]
(h) The receiving Office shall promptly:	h) À bref délai, l'office récepteur	h) Das Anmeldeamt wird unverzüglich
(i) [No change]	i) [sans changement]	i) [Unverändert]
(ii) [No change]	ii) [sans changement]	ii) [Unverändert]
(iii) notify the applicant and the International Bureau of its decision and the criterion for restoration upon which the decision was based;	iii) notifie au déposant et au Bureau international sa décision et indique le critère de restauration sur lequel se fonde la décision;	iii) den Anmelder und das Internationale Büro von seiner Entscheidung und dem Wiederherstellungskriterium, das der Entscheidung zugrunde lag, in Kenntnis setzen,
(iv) subject to paragraph (h-bis), transmit to the International Bureau all documents received from the applicant relating to the request under paragraph (a) (including a copy of the request itself, any statement of reasons referred to in paragraph (b)(ii) and any declaration or other evidence referred to in paragraph (f)).	iv) sous réserve de l'alinéa h-bis), transmet au Bureau international tous les documents reçus du déposant relatifs à la requête visée à l'alinéa a) (y compris une copie de la requête proprement dite, tout exposé des motifs visé à l'alinéa b)ii) et toute déclaration ou autres preuves visées à l'alinéa f)).	iv) vorbehaltlich des Absatzes h ^{bis} alle vom Anmelder im Zusammenhang mit dem Antrag nach Absatz a (einschließlich einer Kopie des Antrags, jeglicher in Absatz b Ziffer ii genannter Gründe und jeglicher in Absatz f genannten Erklärung oder anderer Nachweise) erhaltenen Unterlagen an das Internationale Büro übermitteln.
(h-bis) The receiving Office shall, upon a reasoned request by the applicant or on its own decision, not transmit documents or parts thereof received in relation to the request under paragraph (a), if it finds that:	h-bis) L'office récepteur, sur requête motivée du déposant ou sur sa propre décision, ne transmet pas de documents ou de parties de documents reçus dans le cadre de la requête visée à l'alinéa a), s'il constate que	h ^{bis}) Auf begründeten Antrag des Anmelders oder aufgrund eigener Entscheidung wird das Anmeldeamt Unterlagen oder Teile derselben, die im Zusammenhang mit dem Antrag nach Absatz a eingegangen sind, nicht übermitteln, wenn es feststellt, dass

² The following reproduces, for each Rule that was amended, the amended text. Where a part of any such Rule has not been amended, the indication "[No change]" appears.

² On trouvera reproduit ci-après, pour chaque règle qui a été modifiée, le texte modifié. L'absence de modification d'une partie d'une telle règle est indiquée par la mention «[Sans changement]».

² Nachstehend werden alle Regeln, an denen Änderungen vorgenommen wurden, im geänderten Wortlaut wiedergegeben. Bei Teilen einer solchen Regel, die unverändert geblieben sind, erscheint der Hinweis „[Unverändert]“.

* amtliche Übersetzung gemäß PCT Artikel 67(1) b

- | | | |
|--|--|---|
| (i) this document or part thereof does not obviously serve the purpose of informing the public about the international application; | i) ce document ou cette partie de document ne sert manifestement pas à informer le public sur la demande internationale; | i) diese Unterlage oder Teile derselben nicht offensichtlich dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über die internationale Anmeldung zu unterrichten, |
| (ii) publication or public access to any such document or part thereof would clearly prejudice the personal or economic interests of any person; and | ii) la publication de ce document ou de cette partie de document, ou l'accès du public à ce document ou à cette partie de document, porterait clairement atteinte aux intérêts personnels ou économiques d'une personne donnée; et | ii) die Veröffentlichung oder öffentliche Einsicht in diese Unterlage oder Teile derselben eindeutig persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer Person beeinträchtigen würde und |
| (iii) there is no prevailing public interest to have access to that document or part thereof. | iii) l'intérêt du public d'avoir accès à ce document ou à cette partie de document ne prévaut pas. | iii) kein vorherrschendes öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Unterlage oder Teile derselben besteht. |

Where the receiving Office decides not to transmit documents or parts thereof to the International Bureau, it shall notify the International Bureau accordingly.

Lorsque l'office récepteur décide de ne pas transmettre de documents ou de parties de documents au Bureau international, il notifie sa décision au Bureau international.

Entscheidet sich das Anmeldeamt gegen die Übermittlung von Unterlagen oder Teilen derselben an das Internationale Büro, so teilt es dies dem Internationalen Büro mit.

(i) and (j) [No change].

i) et j) [Sans changement]

i) und j) [Unverändert]

Rule 48

International Publication

48.1 [No change]

48.2 Contents

(a) [No change]

(b) Subject to paragraph (c), the front page shall include:

(i) to (vi) [No change]

(vii) where applicable, an indication that the published international application contains information concerning a request under Rule 26bis.3 for restoration of the right of priority and the decision of the receiving Office upon such request;

(viii) [deleted]

(c) to (k) [No change]

(l) The International Bureau shall, upon a reasoned request by the applicant received by the International Bureau prior to the completion of the technical preparations for international publication, omit from publication any information, if it finds that:

(i) this information does not obviously serve the purpose of informing the public about the international application;

(ii) publication of such information would clearly prejudice the personal or economic interests of any person; and

(iii) there is no prevailing public interest to have access to that information.

Rule 26.4 shall apply *mutatis mutandis* as to the manner in which the applicant shall present the information which is the subject of a request made under this paragraph.

Règle 48

Publication internationale

48.1 [Sans changement]

48.2 Contenu

a) [Sans changement]

b) Sous réserve de l'alinéa c), la page de couverture comprend:

i) à vi) [Sans changement]

vii) le cas échéant, une indication selon laquelle la demande internationale publiée contient des renseignements relatifs à une requête en restauration du droit de priorité présentée selon la règle 26bis.3 et la décision de l'office récepteur en ce qui concerne cette requête.

viii) [supprimé]

c) à k) [Sans changement]

l) Sur requête motivée du déposant reçue par le Bureau international avant l'achèvement de la préparation technique de la publication internationale, le Bureau international exclut de la publication tout renseignement, s'il constate que

i) ce renseignement ne sert manifestement pas à informer le public sur la demande internationale;

ii) la publication de ce renseignement porterait clairement atteinte aux intérêts personnels ou économiques d'une personne donnée; et

iii) l'intérêt du public d'avoir accès à ce renseignement ne prévaut pas.

La règle 26.4 s'applique *mutatis mutandis* quant à la procédure à suivre par le déposant pour présenter les renseignements faisant l'objet d'une requête soumise en vertu du présent alinéa.

Regel 48

Internationale Veröffentlichung

48.1 [Unverändert]

48.2 Inhalt

a) [Unverändert]

b) Die Titelseite enthält vorbehaltlich des Absatzes c):

i) bis vi) [Unverändert]

vii) gegebenenfalls eine Angabe, dass die veröffentlichte internationale Anmeldung Angaben betreffend einen Antrag nach Regel 26^{bis}.3 auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts und die Entscheidung des Anmeldeamts darüber enthält.

viii) [Gestrichen]

c) bis k) [Unverändert]

l) Das Internationale Büro schließt auf begründeten Antrag des Anmelders, sofern der Antrag vor Abschluss der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung beim Internationalen Büro eingeht, Angaben von der Veröffentlichung aus, wenn es feststellt, dass

i) diese Angaben nicht offensichtlich dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über die internationale Anmeldung zu unterrichten,

ii) die Veröffentlichung dieser Angaben eindeutig persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer Person beeinträchtigen würde und

iii) kein vorherrschendes öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Angaben besteht.

Regel 26.4 findet entsprechend Anwendung auf die Art und Weise, in der der Anmelder die Angaben darzulegen hat, die Gegenstand eines Antrags nach diesem Absatz sind.

(m) Where the receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search or the International Bureau notes any information meeting the criteria set out under paragraph (l), that Office, Authority or Bureau may suggest to the applicant to request the omission from international publication in accordance with paragraph (l).

(n) Where the International Bureau has omitted information from international publication in accordance with paragraph (l) and that information is also contained in the file of the international application held by the receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search or the International Preliminary Examining Authority, the International Bureau shall promptly notify that Office and Authority accordingly.

48.3 to 48.6 [No change]

Rule 82quater
Excuse of Delay
in Meeting Time Limits

82quater.1 Excuse of Delay in Meeting Time Limits

(a) Any interested party may offer evidence that a time limit fixed in the Regulations for performing an action before the receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search, the International Preliminary Examining Authority or the International Bureau was not met due to war, revolution, civil disorder, strike, natural calamity, a general unavailability of electronic communications services or other like reason in the locality where the interested party resides, has his place of business or is staying, and that the relevant action was taken as soon as reasonably possible.

(b) [No change]

(c) [No change]

Rule 92
Correspondence

92.1 [No change]

92.2 Languages

(a) to (c) [No change]

(d) Any letter from the applicant to the International Bureau shall be in English, French or any other language of publication as may be permitted by the Administrative Instructions.

(e) [No change]

92.3 and 92.4 [No change]

m) Lorsque l'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire ou le Bureau international constate la présence de renseignements remplissant les critères énoncés à l'alinéa l), cet office, administration ou bureau peut proposer au déposant d'en demander l'exclusion de la publication internationale conformément à l'alinéa l).

n) Lorsque le Bureau international a exclu de la publication internationale des renseignements conformément à l'alinéa l) et que ces renseignements figurent aussi dans le dossier de la demande internationale détenu par l'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire ou l'administration chargée de l'examen préliminaire international, le Bureau international en informe à bref délai cet office ou cette administration.

48.3 à 48.6 [Sans changement]

Règle 82quater
Excuse de retard
dans l'observation de délais

82quater.1 Excuse de retard dans l'observation de délais

a) Toute partie intéressée peut faire la preuve qu'un délai prévu dans le règlement d'exécution pour l'accomplissement d'un acte devant l'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire, l'administration chargée de l'examen préliminaire international ou le Bureau international n'a pas été respecté en raison de guerre, de révolution, de désordre civil, de grève, de calamité naturelle, d'une indisponibilité générale des services de communication électronique ou d'autres raisons semblables, dans la localité où la partie intéressée a son domicile, son siège ou sa résidence, et que les mesures nécessaires ont été prises dès que cela a été raisonnablement possible.

b) [Sans changement]

c) [Sans changement]

Règle 92
Correspondance

92.1 [Sans changement]

92.2 Langues

a) à c) [Sans changement]

d) Toute lettre du déposant au Bureau international doit être rédigée en français, en anglais ou dans toute autre langue de publication autorisée par les instructions administratives.

e) [Sans changement]

92.3 et 92.4 [Sans changement]

m) Stellt das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde oder das Internationale Büro fest, dass Angaben den in Absatz I angegebenen Kriterien entsprechen, so kann dieses Amt, diese Behörde oder dieses Büro dem Anmelder vorschlagen, den Ausschluss von der internationalen Veröffentlichung nach Absatz I zu beantragen.

n) Hat das Internationale Büro Angaben von der internationalen Veröffentlichung gemäß Absatz I ausgeschlossen und sind diese Angaben auch in der Akte der internationalen Anmeldung enthalten, die sich beim Anmeldeamt, der Internationalen Recherchenbehörde, der für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde befindet, so teilt das Internationale Büro dies diesem Amt und dieser Behörde unverzüglich mit.

48.3 bis 48.6 [Unverändert]

Regel 82quater
Entschuldigung
von Fristüberschreitungen

82quater.1 Entschuldigung von Fristüberschreitungen

a) Jeder Beteiligte kann den Beweis anbieten, dass die Überschreitung einer in der Ausführungsordnung festgesetzten Frist zur Vornahme einer Handlung vor dem Anmeldeamt, der Internationalen Recherchenbehörde, der für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde, der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder dem Internationalen Büro auf einen Krieg, eine Revolution, eine Störung der öffentlichen Ordnung, einen Streik, eine Naturkatastrophe, eine allgemeine Nichtverfügbarkeit elektronischer Kommunikationsdienste oder eine ähnliche Ursache an seinem Sitz oder Wohnsitz, am Ort seiner Geschäftstätigkeit oder an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückzuführen ist und dass die maßgebliche Handlung so bald wie zumutbar vorgenommen wurde.

b) [Unverändert]

c) [Unverändert]

Regel 92
Schriftverkehr

92.1 [Unverändert]

92.2 Sprachen

a) bis c) [Unverändert]

d) Jedes Schreiben des Anmelders an das Internationale Büro wird in englischer oder französischer Sprache oder in einer anderen durch die Verwaltungsvorschriften zugelassenen Veröffentlichungssprache abgefasst.

e) [Unverändert]

92.3 und 92.4 [Unverändert]

Rule 94**Access to Files**

94.1 *Access to the File Held by the International Bureau*

(a) [No change]

(b) The International Bureau shall, at the request of any person but not before the international publication of the international application and subject to Article 38 and paragraphs (d) to (g), furnish copies of any document contained in its file. The furnishing of copies may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(c) [No change]

(d) The International Bureau shall not provide access to any information contained in its file which has been omitted from publication under Rule 48.2(l) and to any document contained in its file relating to a request under that Rule.

(e) Upon a reasoned request by the applicant, the International Bureau shall not provide access to any information contained in its file and to any document contained in its file relating to such a request, if it finds that:

- (i) this information does not obviously serve the purpose of informing the public about the international application;
- (ii) public access to such information would clearly prejudice the personal or economic interests of any person; and
- (iii) there is no prevailing public interest to have access to that information.

Rule 26.4 shall apply *mutatis mutandis* as to the manner in which the applicant shall present the information which is the subject of a request made under this paragraph.

(f) Where the International Bureau has omitted information from public access in accordance with paragraphs (d) or (e), and that information is also contained in the file of the international application held by the receiving Office, the International Searching Authority, the Authority specified for supplementary search or the International Preliminary Examining Authority, the International Bureau shall promptly notify that Office and Authority accordingly.

(g) The International Bureau shall not provide access to any document contained in its file which was prepared solely for internal use by the International Bureau.

94.1bis *Access to the File Held by the Receiving Office*

(a) At the request of the applicant or any person authorized by the applicant, the receiving Office may provide access to any

Règle 94**Accès aux dossiers**

94.1 *Accès au dossier détenu par le Bureau international*

a) [Sans changement]

b) Le Bureau international, sur requête de toute personne mais pas avant la publication internationale de la demande internationale, et sous réserve de l'article 38 et des alinéas d) à g), délivre des copies de tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies peut-être subordonnée au remboursement du coût du service.

c) [Sans changement]

d) Le Bureau international ne permet pas l'accès à tout renseignement contenu dans son dossier qui a été exclu de la publication en vertu de la règle 48.2.l) et à tout document contenu dans son dossier en rapport avec une requête soumise en vertu de cette règle.

e) Sur requête motivée du déposant, le Bureau international ne permet pas l'accès à tout renseignement contenu dans son dossier et à tout document contenu dans son dossier en rapport avec cette requête, s'il constate que

- i) ce renseignement ne sert manifestement pas à informer le public sur la demande internationale;
- ii) l'accès du public à ce renseignement porterait clairement atteinte aux intérêts personnels ou économiques d'une personne donnée; et
- iii) l'intérêt du public d'avoir accès à ce renseignement ne prévaut pas.

La règle 26.4 s'applique *mutatis mutandis* quant à la procédure à suivre par le déposant pour présenter les renseignements faisant l'objet d'une requête soumise en vertu du présent alinéa.

f) Lorsque le Bureau international a exclu l'accès par le public aux renseignements visés à l'alinéa d) ou e) et que ces renseignements figurent aussi dans le dossier de la demande internationale détenu par l'office récepteur, l'administration chargée de la recherche internationale, l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire ou l'administration chargée de l'examen préliminaire international, le Bureau international en informe à bref délai cet office ou cette administration.

g) Le Bureau international ne permet pas l'accès à tout document contenu dans son dossier qui a été établi uniquement pour un usage interne par le Bureau international.

94.1bis *Accès au dossier détenu par l'office récepteur*

a) Sur requête du déposant ou de toute personne autorisée par le déposant, l'office récepteur peut permettre l'accès à tout

Regel 94**Akteneinsicht**

94.1 *Akteneinsicht beim Internationalen Büro*

a) [Unverändert]

b) Vorbehaltlich des Artikels 38 und der Absätze d bis g erteilt das Internationale Büro nach der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung jedermann auf Antrag Kopien von allen in seiner Akte befindlichen Schriftstücken. Die Ausstellung von Kopien kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

c) [Unverändert]

d) Das Internationale Büro gewährt keine Einsicht in die in seiner Akte enthaltenen Angaben, die gemäß Regel 48.2 Absatz I von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden, und in die in seiner Akte befindlichen Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einem Antrag nach jener Regel stehen.

e) Auf begründeten Antrag des Anmelders gewährt das Internationale Büro keine Einsicht in die in seiner Akte enthaltenen Angaben und in die in seiner Akte befindlichen Schriftstücke, die im Zusammenhang mit einem solchen Antrag stehen, wenn es feststellt, dass

- i) diese Angaben nicht offensichtlich dem Zweck dienen, die Öffentlichkeit über die internationale Anmeldung zu unterrichten,
- ii) die öffentliche Einsicht in diese Angaben eindeutig persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer Person beeinträchtigen würde und
- iii) kein vorherrschendes öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Angaben besteht.

Regel 26.4 findet entsprechend Anwendung auf die Art und Weise, in der der Anmelder die Angaben darzulegen hat, die Gegenstand eines Antrags nach diesem Absatz sind.

f) Hat das Internationale Büro Angaben von der öffentlichen Einsichtnahme gemäß Absatz d oder e ausgeschlossen und sind diese Angaben auch in der Akte der internationalen Anmeldung enthalten, die sich beim Anmeldeamt, der Internationalen Recherchenbehörde, der für die ergänzende Recherche bestimmten Behörde oder der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde befindet, so teilt das Internationale Büro dies diesem Amt und dieser Behörde unverzüglich mit.

g) Das Internationale Büro gewährt keine Einsicht in die in seiner Akte befindlichen Schriftstücke, die ausschließlich für den internen Gebrauch innerhalb des Internationalen Büros erstellt wurden.

94.1bis *Akteneinsicht beim Anmeldeamt*

a) Auf Antrag des Anmelders oder einer von ihm bevollmächtigten Person kann das Anmeldeamt Einsicht in alle in seiner Akte

document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(b) The receiving Office may, at the request of any person, but not before the international publication of the international application and subject to paragraph (c), provide access to any document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(c) The receiving Office shall not provide access under paragraph (b) to any information in respect of which it has been notified by the International Bureau that the information has been omitted from publication in accordance with Rule 48.2(l) or from public access in accordance with Rule 94.1(d) or (e).

94.1ter Access to the File Held by the International Searching Authority

(a) At the request of the applicant or any person authorized by the applicant, the International Searching Authority may provide access to any document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(b) The International Searching Authority may, at the request of any person, but not before the international publication of the international application and subject to paragraph (c), provide access to any document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(c) The International Searching Authority shall not provide access under paragraph (b) to any information in respect of which it has been notified by the International Bureau that the information has been omitted from publication in accordance with Rule 48.2(l) or from public access in accordance with Rule 94.1(d) or (e).

(d) Paragraphs (a) to (c) shall apply *mutatis mutandis* to the Authority specified for supplementary search.

94.2 Access to the File Held by the International Preliminary Examining Authority

(a) At the request of the applicant or any person authorized by the applicant, the International Preliminary Examining Authority shall provide access to any document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(b) At the request of any elected Office, but not before the establishment of the international preliminary examination report and subject to paragraph (c), the International Preliminary Examining Authority shall

document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

b) L'office récepteur peut, sur requête de toute personne mais pas avant la publication internationale de la demande internationale et sous réserve de l'alinéa c), permettre l'accès à tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

c) L'office récepteur ne permet pas l'accès visé à l'alinéa b) à tout renseignement au sujet duquel le Bureau international l'a informé qu'il a été exclu de la publication conformément à la règle 48.2.l) ou que le public n'y a pas accès conformément à la règle 94.1.d) ou e).

94.1ter Accès au dossier détenu par l'administration chargée de la recherche internationale

a) Sur requête du déposant ou de toute personne autorisée par le déposant, l'administration chargée de la recherche internationale peut permettre l'accès à tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

b) L'administration chargée de la recherche internationale peut, sur requête de toute personne mais pas avant la publication internationale de la demande internationale et sous réserve de l'alinéa c), permettre l'accès à tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

c) L'administration chargée de la recherche internationale ne permet pas l'accès visé à l'alinéa b) à tout renseignement au sujet duquel le Bureau international l'a informé qu'il a été exclu de la publication conformément à la règle 48.2.l) ou que le public n'y a pas accès conformément à la règle 94.1.d) ou e).

d) Les alinéas a) à c) s'appliquent *mutatis mutandis* à l'administration indiquée pour la recherche supplémentaire.

94.2 Accès au dossier détenu par l'administration chargée de l'examen préliminaire international

a) Sur requête du déposant ou de toute personne autorisée par le déposant, l'administration chargée de l'examen préliminaire international permet l'accès à tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

b) Sur requête de tout office élu, mais pas avant l'établissement du rapport d'examen préliminaire international et sous réserve de l'alinéa c), l'administration chargée de l'examen préliminaire international

befindlichen Schriftstücke gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

b) Vorbehaltlich des Absatzes c) kann das Anmeldeamt nach der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung jedermann auf Antrag Einsicht in alle in seiner Akte befindlichen Schriftstücke gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

c) Das Anmeldeamt gewährt keine Einsicht nach Absatz b) in Angaben, hinsichtlich derer es vom Internationalen Büro davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Angaben gemäß Regel 48.2 Absatz l) von der Veröffentlichung oder gemäß Regel 94.1 Absatz d) oder e) von der öffentlichen Einsichtnahme ausgeschlossen wurden.

94.1ter Akteneinsicht bei der Internationalen Recherchenbehörde

a) Auf Antrag des Anmelders oder einer von ihm bevollmächtigten Person kann die Internationale Recherchenbehörde Einsicht in alle in ihrer Akte befindlichen Schriftstücke gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

b) Vorbehaltlich des Absatzes c) kann die Internationale Recherchenbehörde nach der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung jedermann auf Antrag Einsicht in alle in ihrer Akte befindlichen Schriftstücke gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

c) Die Internationale Recherchenbehörde gewährt keine Einsicht nach Absatz b) in Angaben, hinsichtlich derer sie vom Internationalen Büro davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Angaben gemäß Regel 48.2 Absatz l) von der Veröffentlichung oder gemäß Regel 94.1 Absatz d) oder e) von der öffentlichen Einsichtnahme ausgeschlossen wurden.

d) Die Absätze a) bis c) finden entsprechend Anwendung auf die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde.

94.2 Akteneinsicht bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde

a) Auf Antrag des Anmelders oder einer von ihm bevollmächtigten Person gewährt die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde Einsicht in alle in ihrer Akte befindlichen Schriftstücke. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

b) Vorbehaltlich des Absatzes c) gewährt die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde nach der Erstellung des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts auf Antrag eines ausge-

provide access to any document contained in its file. The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

(c) The International Preliminary Examining Authority shall not provide access under paragraph (b) to any information in respect of which it has been notified by the International Bureau that the information has been omitted from publication in accordance with Rule 48.2(l) or from public access in accordance with Rule 94.1(d) or (e).

94.2bis Access to the File Held by the Designated Office

If the national law applicable by any designated Office allows access by third parties to the file of a national application, that Office may allow access to any documents relating to the international application, contained in its file, to the same extent as provided by the national law for access to the file of a national application, but not before the earliest of the dates specified in Article 30(2)(a). The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

94.3 Access to the File Held by the Elected Office

If the national law applicable by any elected Office allows access by third parties to the file of a national application, that Office may allow access to any documents relating to the international application, including any document relating to the international preliminary examination, contained in its file, to the same extent as provided by the national law for access to the file of a national application, but not before the earliest of the dates specified in Article 30(2)(a). The furnishing of copies of documents may be subject to reimbursement of the cost of the service.

permet l'accès à tout document contenu dans son dossier. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

c) L'administration chargée de l'examen préliminaire international ne permet pas l'accès visé à l'alinéa b) à tout renseignement au sujet duquel le Bureau international l'a informée qu'il a été exclu de la publication conformément à la règle 48.2.l) ou que le public n'y a pas accès conformément à la règle 94.1.d) ou e).

94.2bis Accès au dossier détenu par l'office désigné

Si la législation nationale applicable par un office désigné autorise l'accès de tiers au dossier d'une demande nationale, cet office peut donner accès à tout document ayant trait à la demande internationale contenu dans son dossier, dans la même mesure que le prévoit la législation nationale en ce qui concerne l'accès au dossier d'une demande nationale, mais pas avant celle des dates visées à l'article 30.2)a) qui intervient la première. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

94.3 Accès au dossier détenu par l'office élu

Si la législation nationale applicable par un office élu autorise l'accès de tiers au dossier d'une demande nationale, cet office peut donner accès à tout document ayant trait à la demande internationale, y compris à tout document se rapportant à l'examen préliminaire international, contenu dans son dossier, dans la même mesure que le prévoit la législation nationale en ce qui concerne l'accès au dossier d'une demande nationale, mais pas avant celle des dates visées à l'article 30.2)a) qui intervient la première. La délivrance de copies de documents peut être subordonnée au remboursement du coût du service.

wählten Amtes Einsicht in alle in ihrer Akte befindlichen Schriftstücke. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

c) Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde gewährt keine Einsicht nach Absatz b) in Angaben, hinsichtlich derer sie vom Internationalen Büro davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass diese Angaben gemäß Regel 48.2 Absatz l) von der Veröffentlichung oder gemäß Regel 94.1 Absatz d) oder e) von der öffentlichen Einsichtnahme ausgeschlossen wurden.

94.2bis Akteneinsicht beim Bestimmungsamt

Gestattet das vom Bestimmungsamt anzuwendende nationale Recht Dritten Einsicht in die Akte einer nationalen Anmeldung, so kann dieses Amt – jedoch nicht vor dem frühesten der in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Daten – in dem nach nationalem Recht für die Einsicht in die Akte einer nationalen Anmeldung vorgesehenen Umfang Einsicht in alle in seiner Akte befindlichen, zu einer internationalen Anmeldung gehörigen Schriftstücke gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

94.3 Akteneinsicht beim ausgewählten Amt

Gestattet das vom ausgewählten Amt anzuwendende nationale Recht Dritten Einsicht in die Akte einer nationalen Anmeldung, so kann dieses Amt – jedoch nicht vor dem frühesten der in Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a) aufgeführten Daten – in dem nach dem nationalen Recht für die Einsicht in die Akte einer nationalen Anmeldung vorgesehenen Umfang Einsicht in alle in seiner Akte befindlichen, zu einer internationalen Anmeldung gehörigen Schriftstücke, einschließlich aller Schriftstücke, die sich auf die internationale vorläufige Prüfung beziehen, gewähren. Die Ausstellung von Kopien von Schriftstücken kann von der Erstattung der entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

**Bekanntmachung
des deutsch-dänischen Abkommens
über die Schaffung eines Rahmens
für die teilweise Öffnung nationaler Fördersysteme
zur Förderung der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen
und für die grenzüberschreitende Steuerung dieser Projekte
im Rahmen eines einmaligen Pilotverfahrens im Jahr 2016**

Vom 17. Oktober 2016

Das in Berlin am 20. Juli 2016 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Dänemark über die Schaffung eines Rahmens für die teilweise Öffnung nationaler Fördersysteme zur Förderung der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen und für die grenzüberschreitende Steuerung dieser Projekte im Rahmen eines einmaligen Pilotverfahrens im Jahr 2016 ist nach seinem Artikel 22

am 11. Oktober 2016

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 17. Oktober 2016

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Im Auftrag
Dr. Urban Rid

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Königreichs Dänemark
über die Schaffung eines Rahmens
für die teilweise Öffnung nationaler Fördersysteme
zur Förderung der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen
und für die grenzüberschreitende Steuerung dieser Projekte
im Rahmen eines einmaligen Pilotverfahrens im Jahr 2016

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Königreichs Dänemark,

im Folgenden gemeinsam als „Vertragsparteien“
und einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet, –

in der Absicht, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Bereich der Energieangelegenheiten weiterzuentwickeln,

mit dem Ziel, die regionale Zusammenarbeit zu stärken und die Herausforderungen der Marktintegration von erneuerbaren Energien gemeinsam zu verstehen und zu bewältigen,

in Anerkennung dessen, dass die Energiemärkte allein zurzeit weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Königreich Dänemark die gewünschten Anteile an erneuerbaren Energien erreichen, was bedeutet, dass nationale Fördersysteme erforderlich sind, um dieses Marktversagen zu beheben und um die zunehmenden Investitionen in erneuerbare Energien voranzutreiben,

in dem Wunsch, einen Rahmen für die teilweise Öffnung der nationalen Fördersysteme der beiden Vertragsparteien zu schaffen, zur Förderung erneuerbarer Energien aus Photovoltaik-Anlagen, die ihren Standort im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei haben, mit dem Ziel, einen kostengünstigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu gewährleisten,

mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erleichtern, ohne die Funktionsfähigkeit der nationalen Fördersysteme zu beeinträchtigen,

unter Betonung dessen, dass es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (im Folgenden als „Richtlinie 2009/28/EG“ bezeichnet) freisteht, ob und in welchem Umfang sie Energie aus erneuerbaren Quellen in anderen Mitgliedstaaten fördern wollen,

die Bedeutung dessen hervorhebend, dass die EU-Mitgliedstaaten die Kontrolle über die Kosten und Auswirkungen ihrer nationalen Fördersysteme für erneuerbare Energien behalten, um so für deren effektive und effiziente Funktionsweise sorgen zu können,

in dem Bewusstsein, dass diese Zusammenarbeit einen wichtigen Testfall darstellt,

unter Anwendung des Prinzips der Gegenseitigkeit auf die Zusammenarbeit, was bedeutet, dass beide Vertragsparteien wechselseitig jeweils eine einmalige Pilot-Ausschreibung für Gebote von Photovoltaik-Projekten mit Standort im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei öffnen werden, und in dem

Bewusstsein, dass diese Zusammenarbeit von beiderseitigem Vorteil ist,

in dem Bewusstsein, dass der physikalische Import des im Königreich Dänemark geförderten Stroms für die Bundesrepublik Deutschland und der physikalische Import des in der Bundesrepublik Deutschland geförderten Stroms für das Königreich Dänemark im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedeutend ist und dass diese Bedingungen als gegeben angesehen werden angesichts des hohen, direkten Verbundgrades zwischen den Vertragsparteien und des kleinen Volumens der Pilotausschreibungsrunden im Fall dieser Pilotausschreibungsrunden,

in dem Bewusstsein, dass es Unterschiede gibt bezüglich der standortbezogenen Bedingungen aufgrund der jeweils relevanten anwendbaren nationalen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien und der sonstigen Regelungen wie beispielsweise der Planungs- und Bauvorgaben, des Lizenzrechts, der Netzanschlussbedingungen oder der Steuern und Abgaben, die jedoch zum Zwecke dieses Abkommens nicht angeglichen werden,

daher übereinstimmend der Auffassung, dass deshalb grundsätzlich die standortspezifischen Bedingungen derjenigen Vertragspartei gelten sollen, in deren Hoheitsgebiet die Photovoltaik-Projekte gelegen sind, auch für diejenigen Projekte, die durch die jeweils andere Vertragspartei gefördert werden,

in Anerkennung dessen, dass nach deutschem Recht Flächenbegrenzungen für die Förderfähigkeit von Photovoltaik-Anlagenprojekten mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland gelten, um landschaftliche Veränderungen, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu begrenzen und um für die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen zu sorgen, und aufgrund der Tatsache, dass das Königreich Dänemark aufgrund der entscheidenden Bedeutung der Beibehaltung dieser Flächenbegrenzungen für die Bundesrepublik Deutschland für diese Pilotausschreibung dieselben Flächenbegrenzungen für die finanzielle Förderfähigkeit nach dänischem System für PV-Anlagenprojekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird,

in Anerkennung dessen, dass es für die Bundesrepublik Deutschland im Kontext der Sicherstellung der Netzstabilität unabdingbar ist, dass die deutschen Regelungen zur Fernsteuerbarkeit auch für solche Anlagen gelten, die in deutschem Hoheitsgebiet errichtet und vom Königreich Dänemark gefördert werden, und dass das Königreich Dänemark deshalb dieselben Regelungen in den Bedingungen für seine Pilotausschreibung für Photovoltaik-Anlagenprojekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland umsetzen wird,

in Anerkennung dessen, dass die Bundesrepublik Deutschland nach geltendem Recht Kooperationsvereinbarungen nur in Bezug auf die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eingehen darf und dass jegliche finanzielle Förderung für Photovoltaik-Projekte, die in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und vom Königreich Dänemark im Rahmen dieses Pilotverfahrens geför-

dert werden, daher ausschließlich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gewährt wird,

in dem Verständnis, dass der Zugang zu und die Nutzung von Herkunftsnachweisen in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark unterschiedlich geregelt ist, das heißt, dass die Bundesrepublik Deutschland die Nutzung von Herkunftsnachweisen für finanziell nach dem deutschen Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2014) geförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen beschränkt, während das Königreich Dänemark Herkunftsnachweise für finanziell geförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen ausstellt und diesen die Nutzung der Herkunftsnachweise erlaubt, und dass dieser Unterschied für die Zwecke dieses Abkommens Auswirkungen auf die Offenlegung des Energiemixes gegenüber den Endkunden in der Bundesrepublik Deutschland haben kann,

unter Berücksichtigung dessen, dass es sich bei dieser Pilot-Ausschreibung jedoch lediglich um einen Testfall handelt und dass die maximale Anzahl von Herkunftsnachweisen, die für Photovoltaik-Projekte nach diesem Abkommen ausgestellt werden können, gering ist,

unter Berücksichtigung und Beachtung der Bestimmungen über Herkunftsnachweise nach der Richtlinie 2009/28/EG,

unter Berufung auf die Kooperationsmechanismen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, die es den Vertragsparteien ermöglichen, gemeinsam den Umfang festzulegen, in welchem Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen auf das übergeordnete nationale Ziel der einen oder der anderen Vertragspartei anrechenbar sein soll, und dazu den Kooperationsmechanismus des statistischen Transfers nach der Richtlinie 2009/28/EG anzuwenden,

in dem Verständnis, dass jede Vertragspartei für die Konsistenz der Berichterstattung an die Europäische Kommission bezüglich des Ausbaus der erneuerbaren Energien verantwortlich ist und sicherstellt, dass ihr nationaler Ausbaupfad für erneuerbare Energien durch eine transparente und umfassende Dokumentation nachvollziehbar ist,

vor dem Hintergrund, dass die Richtlinie 2009/28/EG derzeit überarbeitet wird,

zur Förderung des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien im Rahmen des derzeit stattfindenden Umbaus des Energiesektors der Europäischen Union hin zu erneuerbaren Energien –

sind wie folgt übereingekommen:

Teil I

Begriffsbestimmungen, Ziele und Anwendungsbereich

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens haben die folgenden Begriffe die nachstehend festgelegte Bedeutung:

- a) „Bundesrepublik Deutschland“ bedeutet in der geographischen Verwendung das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland an Land einschließlich der Binnengewässer, den Luftraum und die Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland und alle maritimen Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer, in denen die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben kann;
- b) „Königreich Dänemark“ bedeutet in der geographischen Verwendung das Staatsgebiet des Königreichs Dänemark an Land einschließlich der Binnengewässer, den Luftraum und die Hoheitsgewässer des Königreichs Dänemark und alle maritimen Gebiete außerhalb der Hoheitsgewässer, in denen das Königreich Dänemark gemäß dem Völkerrecht souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausüben kann; der Begriff erstreckt sich jedoch nicht auf die Färöer und Grönland;
- c) „PV-Anlage“: eine Photovoltaik-Anlage;
- d) „PV-Freiflächenanlage“: eine PV-Anlage, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist;
- e) „PV-Projekt“: ein Projekt zur Erzeugung erneuerbarer Energie mittels einer PV-Anlage;
- f) „von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt“: ein PV-Projekt, bei dem sich die PV-Freiflächenanlage im Königreich Dänemark befindet und die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch diese Anlage finanziell von der Bundesrepublik Deutschland gefördert wird;
- g) „vom Königreich Dänemark gefördertes PV-Projekt“: ein PV-Projekt, bei dem sich die PV-Freiflächenanlage in der Bundesrepublik Deutschland befindet und die Erzeugung von erneuerbarer Energie durch diese Anlage finanziell vom Königreich Dänemark gefördert wird;
- h) „MW“ bedeutet zum Zweck der Bestimmung der Größe eines von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts die maximale Nennleistung in Megawatt der PV-Module von diesem PV-Projekt und zum Zweck der Bestimmung der Größe eines vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts die maximale Leistung in Megawatt, die durch die PV-Anlage oder durch die PV-Anlagen von diesem PV-Projekt in das Stromnetz abgegeben werden kann;
- i) „in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde“: eine im Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland stattfindende Ausschreibung für die Förderung von PV-Freiflächenanlagen mit einer Gesamtleistung von 50 MW, die auch PV-Freiflächenprojekten im Königreich Dänemark offen steht;
- j) „im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde“: eine im Jahr 2016 im Königreich Dänemark stattfindende Ausschreibung für die Förderung von PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung von 20 MW, wobei 2,4 MW der Gesamtleistung auch für PV-Freiflächenanlagen geöffnet werden, die sich in der Bundesrepublik Deutschland befinden;
- k) „nationales Fördersystem“: ein Fördersystem zur Förderung des Einsatzes und der Produktion von erneuerbaren Energien im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Ziel, Anreize für mehr Investitionen in erneuerbare Energien im Königreich Dänemark beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland zu schaffen;
- l) „deutsche Ausschreibungsbehörde“ bezeichnet die Behörde in der Bundesrepublik Deutschland, die im Rahmen der in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffneten Pilotausschreibungsrunde die Ausschreibung durchführt und die auch die Förderberechtigung für die Gebote erteilt, die den Zuschlag erhalten: die Bundesnetzagentur;
- m) „dänische Ausschreibungsbehörde“ bezeichnet die Behörde im Königreich Dänemark, die im Rahmen der im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde die Ausschreibung durchführt und die auch die Förderberechtigung für die Gebote vergibt, die den Zuschlag erhalten: die Dänische Energiebehörde (Energistyrelsen);
- n) „dänische Verwaltungsstelle“ bezeichnet die Stelle im Königreich Dänemark, die die finanzielle Förderung an ein PV-Projekt auszahlt, das den Zuschlag bei der im Jahr 2016 im Königreich Dänemark teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde erhält: Energinet.dk;
- o) „Richtlinie 2009/28/EG“: Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der

Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG;

- p) „statistische Transfers“: Kooperationsmechanismus nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/28/EG, nach dem in einem Mitgliedstaat der EU erzeugte erneuerbare Energie virtuell in die Erneuerbare-Energien-Statistik eines anderen Mitgliedstaats der EU transferiert werden kann, wobei sie auf das Erneuerbare-Energien-Ziel dieses Mitgliedstaats angerechnet wird;
- q) „Herkunftsnachweis“: ein elektronisches Dokument nach Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/28/EG, das ausschließlich als Nachweis gegenüber einem Endkunden dafür dient, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wurde;
- r) „vom Königreich Dänemark benannte zuständige Stelle“ bezeichnet die im Königreich Dänemark ansässige Behörde oder Institution, die für das Ausstellen, den Transfer und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach der Richtlinie 2009/28/EG verantwortlich ist: Energinet.dk;
- s) „SPU“: das dänische Gesetz zur Pilotausschreibung von Preisprämien für durch Photovoltaik-Anlagen produzierten Strom (Lov om pilotudbud af pristillæg for elektricitet fremstillet på solcelleanlæg);
- t) „EEG“: das deutsche Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014);
- u) „GEEV“: die deutsche Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien (GEEV);
- v) „StromNEV“: die deutsche Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetz-entgeltverordnung – StromNEV).

Artikel 2

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Dieses Abkommen erstreckt sich auf die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich der finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien durch die teilweise Öffnung ihrer jeweiligen nationalen Fördersysteme für Gebote von PV-Projekten, die sich im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei befinden. Die Zusammenarbeit beruht damit auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit und auf dem Verständnis, dass dadurch ein gegenseitiger Gewinn für beide Vertragsparteien erreicht wird, sowie auf dem Verständnis, dass für die Bundesrepublik Deutschland der physikalische Import des im Königreich Dänemark geförderten Stroms in die Bundesrepublik Deutschland und für das Königreich Dänemark der physikalische Import des in der Bundesrepublik Deutschland geförderten Stroms in das Königreich Dänemark im Rahmen dieser grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bedeutend ist und dass diese Bedingungen angesichts des hohen, direkten Verbundgrades zwischen den Vertragsparteien und des kleinen Volumens der Pilotausschreibungsrunden in 2016 als gegeben betrachtet werden.

(2) Ziel dieses Abkommens ist es, einen Kooperationsrahmen zu schaffen für die teilweise Öffnung des dänischen nationalen Fördersystems zur finanziellen Förderung eines oder mehrerer erfolgreicher Bieter der teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016, bezogen auf Gebote für PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar im Kontext einer einmaligen Pilotausschreibung im Jahr 2016, und für die Öffnung eines Teils des deutschen nationalen Fördersystems zur finanziellen Förderung eines oder mehrerer erfolgreicher Bieter der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016, bezogen auf Gebote für PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark, und zwar im Kontext einer einmaligen Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016.

(3) Des Weiteren wird mit diesem Abkommen die Grundlage für die statistischen Transfers zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 6 der Richtlinie 2009/28/EG geschaffen.

Teil II

Finanzielle Förderung für PV-Projekte

Artikel 3

Nationale Fördersysteme

Mit diesem Abkommen werden lediglich Bestimmungen für ein Pilotverfahren, bezogen auf die geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016 in der Bundesrepublik Deutschland und die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016 im Königreich Dänemark, festgelegt. Sofern dies im Zuge der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 erforderlich ist, sieht dieses Abkommen Anpassungen des deutschen Fördersystems nach der GEEV vor. Ansonsten bleiben die nationalen Fördersysteme in der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark jeweils von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 4

Bereitstellung finanzieller Förderung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, finanzielle Förderung für die PV-Projekte, die unter dieses Abkommen fallen, gemäß ihrem jeweiligen Rechts- und Vertragsrahmen zu leisten, das schließt unter anderem ein, dass

- a) die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Förderung in Übereinstimmung mit den relevanten Bestimmungen der GEEV und des EEG gewährt wird. Dementsprechend wird die Förderung als gleitende Marktprämie gewährt. Zur Berechnung der Marktprämie nach Paragraph 27 Absätze 1 und 2 der GEEV und Paragraph 19 des EEG wird der Marktwert des Stroms auf dem Spotmarkt der Preiszone zugrunde gelegt, in der sich das PV-Projekt befindet. In Zeiten anhaltender negativer Preise, zu verstehen als Zeiten, in denen der Preis in dem Markt, in dem sich das PV-Projekt befindet, für mindestens sechs aufeinanderfolgende Stunden kleiner als null war, wird keine gleitende Marktprämie gewährt. Abweichend von Paragraph 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der GEEV wird als Wert für die Berechnung der gleitenden Marktprämie für den gesamten Zeitraum, in dem der Wert der Stundenkontrakte durchgängig negativ ist, null herangezogen, wenn der Wert der Stundenkontrakte in der entsprechenden Preiszone bei der vortägigen Auktion in sechs aufeinanderfolgenden Stunden negativ war;
- b) die vom Königreich Dänemark im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Förderung als fixe Marktprämie gewährt und nach den Vorgaben ausgezahlt wird, die in der Vereinbarung zwischen der dänischen Ausschreibungsbehörde und dem PV-Projekt, das den Zuschlag erhält, festgelegt werden. In Zeiten negativer Preise, das heißt, ab dem Moment, in dem die Preise in dem Markt, in dem die PV-Anlage sich befindet, unter null fallen, wird keine fixe Marktprämie gewährt.

(2) Die Höhe der von einer Vertragspartei nach diesem Abkommen an ein PV-Projekt gezahlten finanziellen Förderung wird durch die jeweiligen Pilotausschreibungsrunden, also die in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde und die im Königreich Dänemark teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Jahr 2016, bestimmt. Die Einzelheiten der Berechnung der finanziellen Förderung werden als Teil der Ausschreibungsbedingungen veröffentlicht.

(3) Nach Ablauf des in den nationalen Ausschreibungsbedingungen und den geschlossenen Verträgen festgelegten Förderzeitraums endet die finanzielle Förderung, die eine Vertragspartei für ein PV-Projekt mit Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei leistet, automatisch.

(4) Wenn eine Vertragspartei der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommt und dadurch Förderzahlungen an ein PV-Projekt nicht geleistet werden, nimmt sie unverzüglich Kontakt zur anderen Vertragspartei auf und erläutert schriftlich die Gründe für den Zahlungsausfall. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 erörtern die Vertragsparteien in einem solchen Fall nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, ob und in welchem Umfang eine weitere Stromerzeugung im Rahmen dieses PV-Projekts zwischen den Vertragsparteien statistisch transferiert wird.

Artikel 5

Vermeidung von zusätzlichen Zahlungen

(1) Eine Vertragspartei, die für ein PV-Projekt, das unter dieses Abkommen fällt und seinen Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat, finanzielle Förderung leistet, ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die von ihr geleistete finanzielle Förderung mit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geltenden Fassung vereinbar ist.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland stellt sicher, dass sie keine Förderung aus dem deutschen nationalen Fördersystem an ein vom Königreich Dänemark gefördertes PV-Projekt zahlt.

(3) Das Königreich Dänemark stellt sicher, dass es keine finanzielle Förderung, die unter Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in seiner durch den Vertrag von Lissabon geltenden Fassung fällt und aus dem dänischen nationalen Fördersystem stammt, an ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt zahlt.

(4) Wenn das Königreich Dänemark entgegen der Absätze 1 und 3 einem im Rahmen dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekt finanzielle Förderung gewährt oder wenn die Bundesrepublik Deutschland entgegen der Absätze 1 und 2 einem im Rahmen dieses Abkommens vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekt finanzielle Förderung gewährt, unterrichtet die die Förderung gewährende Vertragspartei die andere Vertragspartei unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 unverzüglich hierüber.

Artikel 6

Zahlungsverfahren

(1) Die Zahlung finanzieller Förderung nach Artikel 4 Absatz 1 durch eine Vertragspartei an ein PV-Projekt, das seinen Standort im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei hat und unter dieses Abkommen fällt, erfolgt unmittelbar an das PV-Projekt und nicht über Stellen oder Körperschaften der anderen Vertragspartei.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet den zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur direkten Zahlung der finanziellen Förderung an ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt, das sich im Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark befindet.

(3) Die dänische Verwaltungsstelle zahlt die finanzielle Förderung unmittelbar an das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt, das sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet.

Teil III

Geöffnete Pilot- ausschreibungsrunden und Bedingungen

Artikel 7

In der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffnete Pilotausschreibungsrunde

(1) Die Bundesrepublik Deutschland öffnet im Jahr 2016 eine einmalige Pilotausschreibungsrunde, bei der PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von 50 MW ausgeschrieben werden. In dieser Ausschreibungsrunde können sowohl Gebote für PV-Projekte abgegeben werden, die ihren Standort in der Bundesrepublik

Deutschland haben, als auch solche, die ihren Standort im Königreich Dänemark haben. Es bestehen keine Einschränkungen dahin gehend, ob sich die bezuschlagten PV-Projekte im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sofern die PV-Projekte die Voraussetzungen nach geltendem deutschem Recht sowie die von der deutschen Ausschreibungsbehörde im Einklang mit diesem Abkommen festgelegten Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

(2) In dieser in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 geöffneten Pilotausschreibungsrunde sind abgegebene Gebote mit einer Mindestleistung von 100 KW und einer Höchstleistung von 10 MW teilnahmefähig. Wenn eine Begrenzung der gesamten installierten Leistung eines finalen Gebotes für ein PV-Projekt auf 50 MW nicht möglich ist, wird eine finanzielle Förderung für dieses finale Gebot nach Paragraph 13 Absatz 2 der GEEV für seine volle installierte Leistung gewährt.

(3) Eine finanzielle Förderung für ein PV-Projekt mit Standort im Königreich Dänemark wird nur gewährt, wenn ein Gebot für das PV-Projekt im Königreich Dänemark den Zuschlag in der geöffneten Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 im Wettbewerb mit Geboten für PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland erhalten hat.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland wird in seine Ausschreibungsbedingungen für die geöffnete Pilotausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 die Einschränkung aufnehmen, dass ausschließlich PV-Freiflächenanlagen an der Ausschreibung teilnehmen dürfen. Das Königreich Dänemark ist verpflichtet zu prüfen, dass alle im Rahmen dieses Abkommens von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark PV-Freiflächenanlagen nach Artikel 1 Buchstabe d sind.

Artikel 8

Im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde

(1) Das Königreich Dänemark öffnet im Jahr 2016 einen Teil einer einmaligen Pilotausschreibungsrunde, bei der PV-Projekte mit einer Gesamtleistung von 20 MW ausgeschrieben werden. In Höhe des geöffneten Teils von 2,4 MW der im Königreich Dänemark im Jahr 2016 geöffneten Ausschreibungsrunde können sowohl Gebote für PV-Projekte, die ihren Standort in der Bundesrepublik Deutschland haben, als auch solche, die ihren Standort im Königreich Dänemark haben, abgegeben werden. Es bestehen keine Einschränkungen dahin gehend, ob sich die bezuschlagten PV-Projekte für diese 2,4 MW im Königreich Dänemark oder in der Bundesrepublik Deutschland befinden, sofern die PV-Projekte die Voraussetzungen nach geltendem dänischen Recht, nach den anwendbaren Verträgen und den von der dänischen Ausschreibungsbehörde erstellten Ausschreibungsdokumenten erfüllen.

(2) In dieser im Königreich Dänemark im Jahr 2016 teilweise geöffneten Pilotausschreibungsrunde sind abgegebene Gebote teilnahmefähig mit einer Höchstleistung von 2,4 MW. Wenn eine Begrenzung der gesamten installierten Leistung eines finalen Gebots für ein PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland auf 2,4 MW beziehungsweise 20 MW nicht möglich ist, wird eine finanzielle Förderung für dieses finale Gebot nach Paragraph 1 Abschnitt 2 des SPU für maximal 4,799 MW beziehungsweise 22,399 MW gewährt.

(3) Für vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland legt das Königreich Dänemark in seinen Ausschreibungsbedingungen im Einklang mit Paragraph 3 Nr. 3 und Paragraph 22 Absatz 5 GEEV fest, dass eine finanzielle Förderung nur dann gezahlt wird, wenn die maximale Nennleistung der PV-Anlage 10 MW nicht übersteigt, wobei mehrere Module unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zur Ermittlung der Förderhöhe für das jeweils zuletzt in Betrieb gesetzte Modul als eine Anlage gelten, wenn sie sich auf demselben Grundstück, demselben Betriebs-

gelände oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden und innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind oder innerhalb derselben Gemeinde errichtet worden sind und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in einem Abstand von bis zu 2 Kilometern in der Luftlinie, gemessen vom äußeren Rand der einzelnen Anlage, in Betrieb genommen worden sind. Der Bundesrepublik Deutschland obliegt es jedoch zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt ist, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe i und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt sind.

(4) Eine finanzielle Förderung für ein PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland wird nur gewährt, wenn ein Gebot für das PV-Projekt in der Bundesrepublik Deutschland den Zuschlag in der geöffneten Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 im Wettbewerb mit Geboten für PV-Projekte mit Standort im Königreich Dänemark erhalten hat. Darüber hinaus muss mit jedem der erfolgreichen Bieter der Ausschreibung ein Vertrag geschlossen werden.

(5) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die sich aus Paragraph 22 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a der GEEV ergebenden Einschränkungen bezüglich der förderfähigen Flächen zu erfüllen haben. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzungen auch tatsächlich erfüllt werden, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe g und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden.

(6) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass alle vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Fernsteuerung ausgerüstet werden, durch die die Einspeisung des produzierten Stroms aus der Ferne gesteuert werden kann und Informationen zur Einspeisung in Echtzeit, nach Maßgabe des Paragraphs 36 EEG, bereitgestellt werden. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt wird, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe j und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden.

(7) Das Königreich Dänemark legt in seinen Ausschreibungsbedingungen für die teilweise geöffnete Pilotausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 fest, dass vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen für die dezentrale Stromspeisung nach Paragraph 18 der StromNEV oder nach nachfolgenden Rechtsvorschriften haben. Es obliegt jedoch der Bundesrepublik Deutschland zu prüfen, dass diese Voraussetzung auch tatsächlich erfüllt wird, und gegenüber dem Königreich Dänemark zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe k und Artikel 12 Absatz 2 erfüllt werden, sowie die dänische Ausschreibungsbehörde in Kenntnis zu setzen, wenn ein PV-Projekt eine solche Ausgleichszahlung beantragt.

Artikel 9

Herkunftsnachweise

(1) Für den Fall, dass PV-Projekte mit Standort im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland, die durch das Königreich Dänemark gefördert werden, Herkunftsnachweise beantragen, wird die Bundesrepublik Deutschland diese ausstellen.

(2) Sofern die vom Königreich Dänemark benannte zuständige Stelle einen Herkunftsnachweis für PV-Projekte mit Standort im

Hoheitsgebiet des Königreichs Dänemark ausstellt, die von der Bundesrepublik Deutschland gefördert werden, meldet sie unverzüglich die Ausstellung dieses Herkunftsnachweises der deutschen Ausschreibungsbehörde. Die Meldung umfasst

- die genaue Bezeichnung des von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts durch die im dänischen und deutschen Register geführten Registrierungsnummern der PV-Anlagen des PV-Projekts;
- das Produktionsvolumen, für das Herkunftsnachweise für das von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt ausgestellt wurden;
- den Zeitraum, innerhalb dessen der Strom, für den Herkunftsnachweise für das von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt ausgestellt wurden, produziert wurde.

(3) Die Bundesrepublik Deutschland stellt in ihren Ausschreibungsbedingungen sicher, dass ein von der Bundesrepublik Deutschland gefördertes PV-Projekt anstelle einer finanziellen Förderung durch die Bundesrepublik Deutschland Herkunftsnachweise erhalten und nutzen kann, unter der Bedingung, dass der Wechsel hin zu Herkunftsnachweisen am ersten Tag eines Monats vorgenommen und in Einklang mit den Bestimmungen des EEG, der GEEV und den deutschen Ausschreibungsbedingungen mitgeteilt wird.

Teil IV

Aufsicht

Artikel 10

Auszutauschende Informationen

(1) Jede Vertragspartei erhebt die in diesem Artikel genannten Informationen zu PV-Projekten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden und nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung durch die andere Vertragspartei erhalten, und tauscht diese Informationen mit der anderen Vertragspartei aus.

(2) Sobald eine Vertragspartei die Identifikationsnummer eines in einer Pilotausschreibung nach diesem Abkommen bezuschlagten PV-Projekts im dänischen oder deutschen Register erhält, das sich im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei befindet, benachrichtigt sie unverzüglich die andere Vertragspartei über den Zuschlag für das betreffende PV-Projekt in der nationalen Pilotausschreibungsrunde. Daraufhin kann die andere Vertragspartei mit der Übermittlung von Produktionsdaten zu diesem PV-Projekt nach Absatz 3 beginnen, und die Vertragspartei kann Bestätigungen nach Absatz 4 verlangen.

(3) Die Vertragsparteien tauschen Informationen über folgende Produktionsdaten aus:

- Identifikationsnummer der PV-Anlage beziehungsweise Identifikationsnummern, sofern die PV-Anlage sowohl im dänischen als auch im deutschen Register geführt wird;
- die stündlich produzierte Strommenge;
- den Marktpreis je Stunde in der betreffenden Preiszone des Strommarkts.

(4) Sofern dies nach Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2 relevant ist, bestätigt die eine Vertragspartei nach bestem Wissen, dass die folgenden Bedingungen für die Gewährung finanzieller Unterstützung für ein PV-Projekt erfüllt sind, das sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet, aber finanziell durch die andere Vertragspartei gefördert wird. Diese Bestätigungen beinhalten Informationen

- zur Identifikationsnummer der PV-Anlage beziehungsweise zu den Identifikationsnummern, sofern die PV-Anlage sowohl im dänischen als auch im deutschen Register geführt wird;
- zum Standort des PV-Projekts;

- c) zur Größe des PV-Projekts, wobei entweder die maximale Kapazität der PV-Module oder die maximale Nennleistung, die an das Stromnetz abgegeben werden kann, anzugeben ist;
- d) zum Datum der Inbetriebnahme des PV-Projekts;
- e) dass der gesamte von einer PV-Anlage im Rahmen eines PV-Projekts im eigenen Hoheitsgebiet, jedoch mit Förderung der anderen Vertragspartei, produzierte Strom in das Netz eingespeist und nicht zum Eigenverbrauch genutzt wurde;
- f) dass der Strom nicht mehrfach vermarktet oder anderweitig mehrfach transferiert wurde;
- g) dass es sich bei dem vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland um eine PV-Freiflächenanlage im Sinne dieses Abkommens handelt, die die Kriterien für förderbare Flächen erfüllt, wie sie in den dänischen Ausschreibungsbedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 5 festgelegt werden;
- h) dass die Größe des PV-Projekts die anwendbare Maximalgröße nicht überschreitet;
- i) dass die nach Artikel 8 Absatz 3 geltenden Regeln zur Größenberechnung für vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland beachtet werden;
- j) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 6 bezüglich Fernsteuerung erfüllt;
- k) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland die Anforderung erfüllt, dass keine Ausgleichszahlungen für dezentrale Stromeinspeisung erhoben werden, wie es nach Artikel 8 Absatz 7 in den Ausschreibungsbedingungen für die teilweise Öffnung der Ausschreibungsrunde im Königreich Dänemark im Jahr 2016 festgelegt sein wird;
- l) dass es sich bei dem von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekt mit Standort im Königreich Dänemark um eine PV-Freiflächenanlage handelt, wie es in Artikel 7 Absatz 4 der Ausschreibungsbedingungen für die geöffnete Ausschreibungsrunde in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2016 festgelegt ist;
- m) dass das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland keine Herkunftsnachweise nach Artikel 9 in Anspruch genommen hat.

Artikel 11

Von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekte

(1) Produktionsdaten nach Artikel 10 Absatz 3 werden monatlich von der dänischen Verwaltungsstelle unaufgefordert an die deutsche Ausschreibungsbehörde übermittelt, die diese Daten dann an den für die Zahlung für das betreffende von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiterleitet. Zusätzlich übermittelt die dänische Verwaltungsstelle im Februar jedes Jahres unaufgefordert eine Jahresübersichtsmittteilung der Produktionsdaten an die deutsche Ausschreibungsbehörde, die diese Daten an den betreffenden deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiterleitet.

(2) Die deutsche Ausschreibungsbehörde fordert bei der dänischen Verwaltungsstelle Bestätigungen mit den relevanten Informationen für die von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, e, f, h, l und m an. Danach werden die Bestätigungen jeden Monat erneuert und unaufgefordert übersandt. Die deutsche Ausschreibungsbehörde leitet die Bestätigungen an den für die

Zahlung der finanziellen Förderung für das betreffende von der Bundesrepublik Deutschland geförderte PV-Projekt zuständigen deutschen Übertragungsnetzbetreiber weiter.

Artikel 12

Vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekte

(1) Die deutsche Ausschreibungsbehörde übermittelt monatlich und unaufgefordert Produktionsdaten nach Artikel 10 Absatz 3 an die dänische Verwaltungsstelle. Die Daten werden spätestens am 5. jedes Monats übermittelt sowie auf Anforderung. Nach dem von der deutschen Ausschreibungsbehörde festgelegten Verfahren erhält die deutsche Ausschreibungsbehörde die Produktionsdaten des deutschen Netzbetreibers des Netzes, an welches das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt angeschlossen ist, und leitet diese an die dänische Verwaltungsstelle weiter.

(2) Die dänische Ausschreibungsbehörde fordert bei der deutschen Ausschreibungsbehörde Bestätigungen mit relevanten Informationen für die vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekte nach Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a, b, c, d, e, f, g, h, i, j und k an. Danach werden die Bestätigungen jeden Monat erneuert und unaufgefordert übersandt. Nach dem von der deutschen Ausschreibungsbehörde festgelegten Verfahren erhält die deutsche Ausschreibungsbehörde die Bestätigung des deutschen Netzbetreibers des Netzes, an welches das vom Königreich Dänemark geförderte PV-Projekt angeschlossen ist, und leitet diese an die dänische Ausschreibungsbehörde weiter.

Artikel 13

Kontrolle und Organisation der ausgetauschten Informationen

(1) Das Kontrollsystem einer Vertragspartei, das für die Informationen zu den PV-Anlagen in ihrem Hoheitsgebiet und gefördert durch ihr nationales Fördersystem Anwendung findet, soll auch verwendet werden für die Informationen zu PV-Anlagen, die sich in ihrem Hoheitsgebiet befinden, aber durch die andere Vertragspartei gefördert werden.

(2) Die Verfahren und die anderen für den Informationsaustausch nach Artikel 10 erforderlichen praktischen Gegebenheiten werden von der deutschen Ausschreibungsbehörde und der dänischen Ausschreibungsbehörde oder der dänischen Verwaltungsstelle festgelegt in Abhängigkeit davon, mit wem die betreffenden Informationen ausgetauscht werden sollen.

(3) Wird eine Vertragspartei, die nach Artikel 10 Informationen an die andere Vertragspartei übermittelt hat, auf Änderungen an den übermittelten Informationen aufmerksam gemacht, so benachrichtigt sie unverzüglich die andere Vertragspartei, indem sie die Änderungen gegenüber den zuvor übermittelten Informationen beschreibt und dazu dieselben Informationswege verwendet wie bei der Übermittlung der ursprünglichen Information.

Teil V

Statistische Transfers

Artikel 14

Statistische Transfers

(1) Die auf das Erneuerbare-Energien-Ziel anzurechnenden Energiemengen, die im Rahmen eines von der Bundesrepublik Deutschland geförderten PV-Projekts erzeugt werden, sind zum Zweck der Zielerreichung nach der Richtlinie 2009/28/EG und gegebenenfalls des sie ablösenden europäischen Rechts statistisch vollständig an die Bundesrepublik Deutschland zu transferieren; für die Zeit nach 2020 werden sie entsprechend auf die von der Bundesrepublik Deutschland zu leistenden nationalen Beiträge zu dem auf EU-Ebene geltenden, verbindlichen Erneuerbare-Energien-Ziel angerechnet.

(2) Die auf das Erneuerbare-Energien-Ziel anzurechnenden Mengen, die im Rahmen eines vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts erzeugt werden, sind zum Zweck der Zielerreichung nach der Richtlinie 2009/28/EG und des sie gegebenenfalls ablösenden europäischen Rechts statistisch vollständig an das Königreich Dänemark zu transferieren; für die Zeit nach 2020 werden sie entsprechend auf die vom Königreich Dänemark zu leistenden nationalen Beiträge zu dem auf EU-Ebene geltenden, verbindlichen Erneuerbare-Energien-Ziel angerechnet.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit ein PV-Projekt mit Standort im Hoheitsgebiet der einen Vertragspartei finanzielle Förderung durch die andere Vertragspartei erhält. Wird die finanzielle Förderung aus irgendwelchen Gründen eingestellt, informiert die Vertragspartei, die die Förderung für das PV-Projekt einstellt, die andere Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet sich der Standort des PV-Projekts befindet. Die Vertragsparteien erörtern nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, ob und in welchem Umfang eine weitere Energieerzeugung im Rahmen dieses PV-Projekts statistisch transferiert wird.

(4) Jede Vertragspartei trägt die Verantwortung dafür, dass nach diesem Abkommen erfolgende statistische Transfers die Zielerreichung der Vertragspartei in Übereinstimmung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG nicht beeinträchtigen.

(5) Da die Förderung der erzeugten erneuerbaren Energiemengen, die nach diesem Abkommen statistisch transferiert werden sollen, bereits von der Vertragspartei finanziert wird, zu der die Zielerfüllungsmengen statistisch transferiert werden, entstehen keine weiteren Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den statistischen Transfers.

Artikel 15

Mitteilung an die Europäische Kommission

(1) Die Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt die Europäische Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG über statistische Transfers von erneuerbaren Energiemengen, die durch die PV-Anlage des vom Königreich Dänemark geförderten PV-Projekts erzeugt werden, solange das Projekt nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung aus dem dänischen nationalen Fördersystem erhält.

(2) Das Königreich Dänemark erhält eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 1 und teilt der Europäischen Kommission den statistischen Transfer im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG mit.

(3) Das Königreich Dänemark benachrichtigt die Europäische Kommission nach Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG über statistische Transfers von erneuerbaren Energiemengen, die durch die PV-Anlage des von der Bundesrepublik Deutschland unterstützten PV-Projekts erzeugt werden, solange das Projekt nach diesem Abkommen finanzielle Unterstützung aus dem deutschen nationalen Fördersystem erhält.

(4) Die Bundesrepublik Deutschland erhält eine Kopie der Mitteilung nach Absatz 3 und teilt der Europäischen Kommission den statistischen Transfer im Einklang mit Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG mit.

(5) Zur Vereinfachung der Aufgabe der Europäischen Kommission bezüglich der Überwachung des gesamten Fortschritts bei der Durchführung und Einhaltung der Richtlinie 2009/28/EG benachrichtigen die Vertragsparteien die Europäische Kommission über den gesamten Inhalt dieses Abkommens.

(6) Für die Zeit nach 2020 und für jeden Fall, in dem sich der EU-Rechtsrahmen für statistische Transfers ändert, gilt, dass die Vertragsparteien automatisch die neuen Regeln befolgen. Sollte sich dies aus irgendwelchen Gründen als nicht praktikabel erweisen, verpflichten sich die Vertragsparteien dazu, ihr weiteres Vorgehen nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu besprechen.

Teil VI

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vertragsparteien (Risikoteilung und Haftung)

Artikel 16

Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien verpflichten sich dazu, diesem Abkommen und allen daraus erwachsenden Verpflichtungen unter Erfüllung der Sorgfaltspflicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben nachzukommen.

Artikel 17

Höhere Gewalt

(1) Die Verantwortung für die Nichterfüllung oder die Verzögerung der Erfüllung seitens einer Vertragspartei bezüglich ihrer Verpflichtungen oder eines Teils ihrer Verpflichtungen nach diesem Abkommen wird in dem Maße ausgesetzt, wie diese Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung durch höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels herbeigeführt oder verursacht wird.

(2) Höhere Gewalt beschränkt sich auf

- a) Naturkatastrophen (Erdbeben, Erdbeben, Zykclone, Überflutungen, Brände, Blitzschlag, Flutwellen, Vulkanausbrüche und sonstige ähnliche Naturereignisse oder -vorkommnisse);
- b) Krieg zwischen souveränen Staaten, wenn eine Vertragspartei den Krieg nach den Grundsätzen des Völkerrechts nicht begonnen hat, Terrorakte, Sabotage, Aufruhr oder Aufstand;
- c) internationale Embargos gegen andere Staaten als die betreffende Vertragspartei,

vorausgesetzt, dass das genannte Ereignis oder die genannten Arten von Ursachen und die daraus resultierenden Auswirkungen, die die Erfüllung der Pflichten der betreffenden Vertragspartei oder eines Teils davon verhindern, in jedem Fall außerhalb des Einflussbereichs der betreffenden Vertragspartei liegen.

(3) Wird eine Vertragspartei durch höhere Gewalt vollständig oder teilweise daran gehindert, ihren Verpflichtungen nach diesem Abkommen nachzukommen, so hat sie die andere Vertragspartei schriftlich darüber zu informieren. Die Mitteilung muss

- a) die Pflichten oder die Teile davon benennen, die nicht erfüllt werden können,
- b) das Ereignis der höheren Gewalt umfassend beschreiben,
- c) den Zeitraum abschätzen, während dessen die höhere Gewalt andauern wird, und
- d) die Maßnahmen nennen, die vorgeschlagen werden, um die Auswirkungen der höheren Gewalt zu beseitigen oder zu mindern.

Teil VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Übertragung von Aufgaben

(1) Beide Vertragsparteien können eine andere Behörde, Agentur, Institution oder einen anderen privaten oder öffentlichen Rechtsträger als die in Artikel 1 Buchstaben l, m, n und r bestimmten mit der Erfüllung von Aufgaben nach diesem Abkommen beauftragen.

(2) Bestimmt eine Vertragspartei nach Absatz 1 eine andere Behörde, Agentur, Institution oder einen anderen privaten oder öffentlichen Rechtsträger, so benachrichtigt sie die andere Vertragspartei unverzüglich über diesen Umstand und stellt ihr alle notwendigen Informationen zur Verfügung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 63,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,85 € (3,80 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Artikel 19

Beilegung von Streitigkeiten

Die Vertragsparteien bemühen sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, etwaige aus diesem Abkommen erwachsende oder damit in Zusammenhang stehende Streitigkeiten auf dem Verhandlungsweg beizulegen.

Artikel 20

Offenlegung dieses Abkommens

(1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Abkommen ganz oder in Auszügen zu veröffentlichen.

(2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Abkommen ganz oder in Auszügen gegenüber Dritten offenzulegen.

Artikel 21

Verhältnis zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen

(1) Rechte und Verpflichtungen einer Vertragspartei, die sich aus anderen einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen die Vertragsparteien angehören, oder nach dem Völkerrecht ergeben, bleiben durch dieses Abkommen unberührt.

(2) Sollte dieses Abkommen im Widerspruch stehen zu anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen eine Vertragspartei angehört, oder zum Völkerrecht, so konsultieren sich die Vertragsparteien unverzüglich, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Artikel 22

Inkrafttreten

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander schriftlich mitgeteilt haben, dass ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten

erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

Artikel 23

Geltungsdauer

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis sämtliche im Rahmen dieses Abkommens geleistete finanzielle Unterstützung eingestellt wird, es sei denn, es wird nach Artikel 26 beendet.

Artikel 24

Änderungen

Dieses Abkommen kann nur ergänzt oder geändert werden, wenn dies schriftlich vereinbart und ordnungsgemäß von den Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Artikel 25

Durchführung dieses Abkommens

Vertreter der Vertragsparteien treffen sich bei Bedarf auf Ersuchen einer Vertragspartei, um die Durchführung dieses Abkommens zu erörtern, und schlagen, wenn dies als notwendig erachtet wird, Änderungen dieses Abkommens vor, insbesondere vor dem Hintergrund der bevorstehenden Änderungen der Richtlinie 2009/28/EG.

Artikel 26

Beendigung

(1) Dieses Abkommen kann nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge beendet werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 bemühen sich die Vertragsparteien nach dem Grundsatz von Treu und Glauben in Verhandlungen um eine einvernehmliche Lösung, bevor sie dieses Abkommen beenden.

Geschehen zu Berlin am 20. Juli 2016 in zwei Urschriften, jede in deutscher, dänischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Fischer
Rainer Baake

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

William Boe